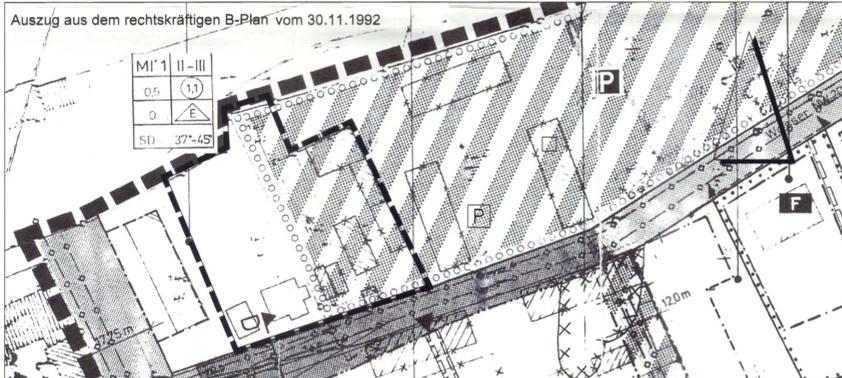
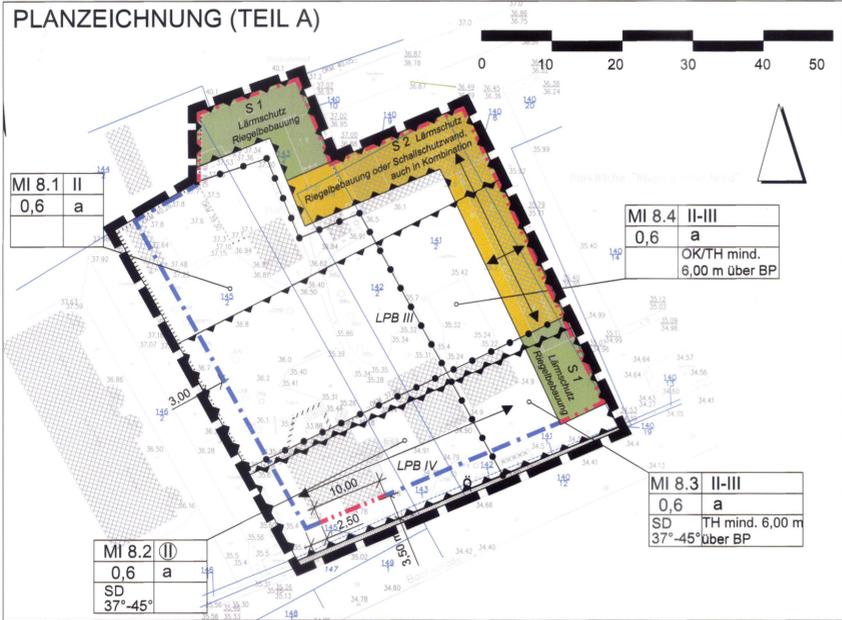




# SATZUNG DER STADT SASSNITZ ÜBER DIE 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES Nr. 2 "STADTZENTRUM"

Auf Grund des § 10 i.V.m. §13 a Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I Nr. 72 vom 10.11.2017 S. 3634) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung sowie des § 86 Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBauO) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Sassnitz vom 10.10.2017 folgende Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Stadtzentrum" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften erlassen:



- HINWEISE**
1. Werden bei Erdarbeiten Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gem. § 2 Abs.1 DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, z. B. archäologische Funde und auffällige Bodenverfärbungen ist gemäß § 11 DSchG die Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen.
2. Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Heizöl, Schmierstoffe, Altöl) sind entsprechend § 19 WHG und § 20 Wassergesetz des Landes M-V (LWVG) der Unteren Wasserbehörde des Landkreises anzuzeigen.
3. Sollten sich im Falle von Baumaßnahmen der Hinweis auf Altlastenverdacht bestätigen oder sollte es weitere Hinweise auf Altlastverdacht oder auf sonstige schädliche Bodenveränderungen ergeben, sind die weiteren Schritte mit dem zuständigen Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) sowie mit dem Umweltamt des Landkreises Vorpommern-Rügen abzustimmen.
4. Sollten bei Tiefarbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen.
5. Der Abruch von Gebäuden ist nur in den Zeiträumen durchzuführen, in denen keine Nutzung durch Fledermäuse bzw. gebäudebesiedelnde Vogelarten zu erwarten ist, d.h. im Zeitraum von Oktober bis März.
6. Rodungen von Gehölzen sind nur außerhalb der Brutzeiten durchzuführen, d.h. im Zeitraum von 1. Oktober bis 31. März.

- RECHTSGRUNDLAGE**
- Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I Nr. 72 vom 10.11.2017 S. 3634) in der derzeit geltenden Fassung
- BauNutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 4. Mai 2017 durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV) i.d.F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991, Teil 1, S. 58, BGBl. III 213-1-6), zuletzt geändert am 4. Mai 2017 durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. 2009 Teil I Nr. 51 S. 2542), zuletzt geändert am 29. Mai 2017 durch Artikel 4 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europä- und völkerrechtliche Vorgaben (BGBl. I Nr. 32 vom 01.06.2017 S. 1298)
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz - LPlG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503,613), zuletzt geändert am 18. Mai 2016 durch Artikel 1 des Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Gesetze (Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz-BüGMBeteilG M-V) (GVOBl. M-V Nr. 9 vom 27.05.2016, S. 258)
- Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V Nr. 14 vom 29.07.2011, S. 777)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344, 2016 S. 28), zuletzt geändert am 7. Juni 2017 durch Artikel 4 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU in das Straßen- und Wegegesetz und andere Gesetze (GVOBl. M-V Nr. 6 vom 16.06.2017, S. 106) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli (BGBl. I, S. 2808-, 2839)

**ZEICHENERKLÄRUNG**
Art und Maß der baulichen Nutzung §9 Abs.1 Nr.1 BauGB
MI 8 Mischgebiet mit Nummer des Teilgebietes §6 BauNVO
0,6 Grundflächenzahl (GRZ) §16 Abs.2 Nr.1 BauNVO
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß §16 Abs.2 Nr.3 BauNVO
II-III Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß §16 Abs.2 Nr.3 BauNVO
III Zahl der Vollgeschosse zwingend §16 Abs.2 Nr.3 BauNVO
OK/TH mind. 6,00 m über BP Mindesthöhe baulicher Anlagen OK Oberkante, TH Traufhöhe BP Bezugspunkt - östlich nächstgelegener höchster Höhenpunkt vor der baulichen Anlage entsprechend Lage- und Höhenplan siehe textliche Festsetzung 6.1.2
Bauweise, Baugrenzen §9 Abs.1 Nr.2 BauGB
a abweichende Bauweise §22 Abs.4 BauNVO
Baugrenze §23 Abs.3 BauNVO
Baulinie §23 Abs.2 BauNVO
Stellung der Hauptgebäude
Öffentliche Verkehrsflächen §9 Abs.1 Nr.11 BauGB
öffentliche Straßenverkehrsfläche
Sonstige Planzeichen
Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes §9 Abs.1 Nr. 24 BauGB
LPB III Bezeichnung des Bereiches für Schallschutzmaßnahmen- hier Lärmpegelbereich drei
Umgrenzung von Flächen in denen zum Schutz gegen Schall nur eine Riegelbebauung zulässig ist §2 Abs. 2 PlanZV
S 1 S 2
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr.2 §9 Abs.7 BauGB
Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes §1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO
10,00
SD Satteldach
37°- 45° Dachneigung als Mindest- und Höchstmaß

**Darstellungen ohne Normcharakter**
Grenzdarstellung Allgemeine Topographie
Kriegsgrenze Wegbegrenzung
Gemeindengrenze Straßengrenze
Gemarkungsgrenze Wegkante, veränderlich
Flurbezugsfläche Befeuchtungsartengrenze
Grenze des Baugrundstückes Zaun
geplante Flurbezugsfläche Mauer
Grenze mit vermerktem Grenzpunkt Stützmauer
Grenze mit unvermerktem Grenzpunkt Nutzungstergrenze
Befestigungsarten
Maße und Zahlen
Bauliche Anlagen Dachformen
Nutzungsschablone
Baugebiet Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl Bauweise
Dachneigung als Mindest- und Höchstmaß Höhe baulicher Anlagen

**KARTENGRUNDLAGE**
Die Darstellung der Flurstücksgrenzen erfolgte durch Übernahme der ALK.
Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, daß das dargestellte Messungsgebiet frei von unterirdischen Leitungen und Bauwerken ist.
Vermessungsbüro
Holger Krawutschke
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Lage- und Höhenplan mit Grenzdarstellung
Entwurfsvermessung, B-Plan Grundlage
18546 Sassnitz, Bachstraße 14, 15
Auftragsnummer: BK 154031
Aufnahmedatum: 17.07.2015
Bergen, den 20.07.2015

- TEXTLICHE FESTSETZUNGEN - TEIL B**
Es wurden nur die textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes übernommen, die den Geltungsbereich der 4. Änderung betreffen. Sie sind durch die graue Farbe gekennzeichnet. Neue Festsetzungen sind in Schwarz dargestellt.
1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9(1) BauGB)
Als Art der Nutzung wird innerhalb des Geltungsbereiches der 4. Änderung ein Mischgebiet festgesetzt. Es gilt der § 6 der BauNutzungsverordnung (BauNVO).
Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Zulässig sind Wohngebäude, Geschäfts- und Bürgergebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Spisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind.
Ausnahmsweise können Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 außerhalb der in Absatz 2 Nr. 8 bezeichneten Teile des Gebiets zugelassen werden.
1.4 In Mischgebieten sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen entsprechend § 6(2) BauNVO unzulässig. (§ 1(7) BauNVO)
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
2.1 Es wird festgesetzt, dass der Grundstücksfläche i.S.V. § 19(3) BauNVO Flächenanteile an außerhalb des Baugrundstückes festgesetzten Gemeinschaftsanlagen i.S.V. § 9 (1) Nr. 22 BauGB hinzuzurechnen werden können. (§ 21a(2) BauNVO)
3. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE § 9(1) BauGB
3.1 Stellplätze und Garagen sind außerhalb der Baugrenzen zulässig, wenn städtebauliche und nachbarschaftliche Belange dem nicht entgegen stehen.
3.2.1 Erhebung der östlichen Grenze des Flurstückes 140/8 darf von der Baulinie ausnahmsweise abgewichen werden, wenn die baulichen Anlagen bis zu 1,00 m in westlicher Richtung zurückgesetzt errichtet werden. Dabei darf die Gesamtlänge der zurückgesetzten Bauteile 16,00 m nicht überschreiten.
3.4 Nebenanlagen, entsprechend §14 BauNVO, die Gebäude sind, Garagen und Carports sind erst hinter der straßenabgewandten Seite der Baufläche des Hauptgebäudes im MI 8.2 und MI 8.3 zulässig.
3.5 In der abweichenden Bauweise in den Teilgebieten MI 8.1, 8.2, 8.3 und 8.4 kann ohne Abstandsflächen auf der Grundstücksgrenze gebaut werden. Gebäudelängen von mehr als 50 m sind zulässig. Ansonsten gilt die offene Bauweise.
5. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V)
FASSADE
5.1 Die Außenfassade ist in Putz auszuführen und in einem hellen Farbton mit Hellgeblauwerten von 60 % bis 86 % zu streichen. Auffällige Putzstrukturen wie Kratzputze, manierierte Kellenputze oder dgl. sind unzulässig.
5.2 Die Verwendung von rotem Ziegel bzw. Klinker für die flächentypische Gestaltung der Außenfassade sowie das Anbringen von Fassadenverkleidungen aus Kunststoff jeglicher Art, Glas oder aus metallischen Werkstoffen ist unzulässig.
5.3 Als Schaufenster sind nur stehende Formate zulässig. Sie müssen durch Pfeiler von mind. 0,30 m Breite begrenzt werden. Stellung und Rhythmus der Pfeiler und sonstiger Unterteilungen sollen auf die Fensterachsen der Obergeschosse Rücksicht nehmen.
5.4 Markisen und Rollläden sind bei Schaufenstern im Rhythmus der Pfeiler zu unterteilen.
5.5 Antennen jeglicher Art sind, soweit es ein normaler Empfang erlaubt, unter Dach, ansonsten an einer von den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen abgewandten Dach- bzw. Fassadenseite anzubringen.
DACH
5.6 Dachaufbauten sind in Form von Dachgauben nur als hochstehende Einzelgauben zulässig. Zahl und Breite der Gauben sollen Zahl und Breite der Fenster der aufgehenden Wand nicht überschreiten. Gauben sollen mind. 0,80 m von der aufgehenden Fassade zurückstehen und eine Höhe von 1,20 m, gemessen vom Dachausstrich zum Traufgesims, nicht überschreiten.
5.7 Dächer mit einer Dachneigung über 30° sind hart zu decken. Zulässig ist ausschließlich Ziegel im Farbton ziegelrot. Alle Flachdächer sind, sofern keine Dachbegrünung vorgesehen ist, mit nicht voluminösen Materialien in schwarzer oder annähernd schwarzer Farbe zu decken.
5.8 Gauben sind nach Material und Farbe wie übrige Dachflächen zu decken.
5.9 Für untergeordnete Nebengebäude im Blockinnenbereich können Ausnahmen von der vorgeschriebenen Dachneigung zugelassen werden.
WERBEANLAGEN
5.9 Werbung soll sich nach Umfang, Anordnung, Werkstoff und farblicher Gestaltung und dem Bauwerk unterordnen und Gestaltungselemente wie z.B. Gesimse, Bossen, Lisenen und dgl. nicht verdecken.
5.10 Flächenwerbung soll 70% der Länge der Straßenseite des Gebäudes nicht überschreiten. Sie soll in Form von Einzelelementen bzw. -buchstaben ausgebildet werden.
5.11 Ausleger sollen nicht breiter als 0,80 m und nicht höher als 1,20 m sein. Der Abstand zwischen Fassade und Außenrand des Auslegers soll 1,00 m nicht überschreiten.
5.12 Unzulässig sind:
- Großflächenwerbung auf Plakaten und Brandwänden
- Reklamen oberhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses
- Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht
FREIPLÄCHEN, EINFRIEDUNGEN
5.13 Hecken werden auf eine Höhe von max. 1,20 m, alle sonstigen Einfriedungen auf eine Höhe von max. 1,00 m beschränkt.
5.14 Vorgärten sollen gärtnerisch gestaltet werden, eine Nutzung als Lager- oder Arbeitsfläche ist nicht zulässig.
5.15 Stellplätze oder sonstige befestigte Flächen mit mehr als 100 m² Fläche sind durch Pflasterung, Anpflanzungen oder ähnliche Gestaltungselemente zu gliedern.
6. SONSTIGE FESTSETZUNGEN - Höhe baulicher Anlagen § 9 (1) BauGB und §16(2) BauNVO
6.1 Für alle Höhenangaben der 4. Änderung des Bebauungsplanes gilt der in 6.1.2 bestimmte Bezugspunkt. Dabei gilt neben den in der Planzeichnung festgesetzten Mindesthöhen, für drei Geschosse: TH max. 12,5m, für zwei Geschosse TH max. 10,00 m.
6.1.1 In den Teilgebieten - Mischgebiet MI 8.3 und MI 8.4 gilt eine Traufhöhe bzw. eine Höhe der Oberkante baulicher Anlagen von mindestens 6,00 m.
6.1.2 Bezugspunkt für 6.1. und 6.1.1 ist der östlich vor der baulichen Anlage nächstgelegenen höchsten Höhenpunkt des Lage- und Höhenplanes des Vermessungsbüros Holger Krawutschke vom 20.07.2015.
7. ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES § 9 (1)24, (2) 2 BauGB
7.1. Innerhalb der im Plan umgrenzten Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes mit der Benennung "Lärmschutz" sind geschlossen auf der Baulinie innerhalb der Flächen S 1 eine Riegelbebauung und innerhalb der Fläche S 2 eine Riegelbebauung oder eine Schallschutzwand auch in Kombination, mit dem bewerteten Schalldämm-Maß RW ≥ 25 dB in einer Höhe von mindestens 6,00 m zu errichten.
7.2 In den festgesetzten Mischgebieten MI 8.1 und MI 8.2 sind Wohngebäude und Gebäude mit Übernachtungsräumen erst nach vollständiger Errichtung der Riegelbebauung/ Lärmschutzwand zulässig.
7.3 In den Mischgebieten MI 8.3 und MI 8.4 sind zum dauernden Aufenthalt vorgesehene Räume entweder auf der südlichen und westlichen Gebäudeseite anzuordnen oder die Öffnungen dieser Räume sind bei lärmzugewandter Orientierung als nicht zu öffnende Fenster oder mit in ihrer Wirkung vergleichbaren Maßnahmen auszubilden.
7.4 Innerhalb der Fläche mit der Kennzeichnung Lärmpegelbereich - LPB III und LPB IV sind als Vorkehrungen zur Minderung der Schallwirkung die Außenbauteile (Wände, Fenster, Decken, Dächer, etc. von Aufenthaltsräumen entsprechend der DIN 4109 Tabelle 8 mit folgenden Schalldämmmaßen auszubilden:
Lärmpegelbereich Maßgeblicher Außenlärmpegel dB(A) / erf. R'w res des Außenbauteils in dB für Aufenthaltsräume Wohnungen, Übernachtungsräumen und in Beherbergungsstätten
IV 66-70 40 dB
III 61-65 35 dB
7.5 In den Mischgebieten MI 8.1, MI 8.2 und MI 8.3 sind Schlafräume und Kinderzimmer auf den lärmabgewandten östlichen bzw. nördlichen Gebäudeseiten anzuordnen. Ist dies nicht möglich, sind schalldämmte Lüftungseinrichtungen erforderlich.
7.6 Außenwohnbereiche (Balkone, Loggien, Terrassen) sind innerhalb der Lärmpegelbereiche III und IV nur an lärmabgewandten Gebäudeseiten zulässig.
7.7 Für die von den maßgeblichen Lärmquellen abgewandten Gebäudeseiten darf der maßgebliche Außenlärmpegel ohne besonderen Nachweis bei offener Bebauung um 5 dB(A) und bei geschlossener Bebauung bzw. bei Innenhöhen um 10 dB(A) gemindert werden.
7.8 Wird durch ergänzende Schalluntersuchungen für konkrete Planvorhaben nachgewiesen, dass sich der maßgebliche Außenlärmpegel z.B. infolge der Abschirmung durch vorgelagerte Baukörper vermindert, so kann von den Festsetzungen in den Punkten 7.3 bis 7.6 abgewichen werden.

**VERFAHRENSVERMERKE**
1. Die Stadtvertretung hat am 17.03.2015 den Aufstellungsbeschluss über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Stadtzentrum" gefasst. Gleichzeitig wurde beschlossen, das Verfahren nach § 13a BauGB beschleunigt ohne Umweltprüfung durchzuführen. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt gemacht worden.
Sassnitz, 19.10.2017
Bürgermeister
2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i. V.m. § 3 Raumordnungsgesetz (ROG) beteiligt worden.
Sassnitz, 19.10.2017
Bürgermeister
3. Die Stadtvertretung hat am 04.04.2017 den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr.2 "Stadtzentrum" mit der Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
Sassnitz, 19.10.2017
Bürgermeister
4. Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Stadtzentrum", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, sowie der Begründung haben in der Zeit vom 24.04.2017 bis zum 02.06.2017 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Sassnitz Stadtanzeiger ortsüblich bekannt gemacht worden. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Sassnitz, 19.10.2017
Bürgermeister
5. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 10.10.2017 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Sassnitz, 19.10.2017
Bürgermeister
6. Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Stadtzentrum", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften wurde am 10.10.2017 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bauleitplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 10.10.2017 gebilligt.
Sassnitz, 19.10.2017
Bürgermeister
7. Der katastermäßige Bestand an Flurstücken am 16.10.2017 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Die lagerichtige Darstellung der Grenzpunkte wurde nur grob geprüft. Die vollständige und lagerichtige Darstellung des Gebäudebestandes konnte nicht überprüft werden. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
Bergen, 16.10.2017
Siegel öffentlich bestellter Vermesser
8. Die Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Stadtzentrum", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften wird hiermit ausfertigt.
Sassnitz, 19.10.2017
Bürgermeister
9. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 23.10.2017 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Sassnitz Stadtanzeiger ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 f. BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 23.10.2017 in Kraft getreten.
Sassnitz, 25.10.2017
Bürgermeister

**STADT SASSNITZ Kreis Vorpommern-Rügen**
Übersichtsskizze
Lage des Geltungsbereiches der 4. Änderung des B-Planes Nr. 2 "Stadtzentrum"
Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan vom 30.11.1992

**4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Stadtzentrum" SATZUNG**
AUFTRAGGEBER: Regina Siepel, Dünenstraße 9 18609 Ostseebad Binz und Andreas Dörner, Bachstraße 15, 18546 Sassnitz durch städtebaulichen Vertrag mit der Stadt Sassnitz Hauptstraße 33, 18546 Sassnitz
AUFTRAGNEHMER: A & S GmbH Neubrandenburg architekten stadtplanner ingenieure August-Milarch-Straße 1 · 17033 Neubrandenburg Tel.: (0395) 581020 Fax: (0395) 5810215
Maßstab: 1:500
Architekt: Dipl.-Ing. Marita Klohs
Datum: Satzung 10.10.2017
Projektnummer \ Pfad: 2015B066/50/Satzung-Plan-2017